

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Bibliotheksordnung
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 3 / 1994

3. Jahrgang / 27. Januar 1994

Bibliotheksordnung

der Humboldt-Universität zu Berlin

Gemäß Berliner Hochschulgesetz und Statut der Humboldt-Universität zu Berlin erläßt der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin die folgende Bibliotheksordnung:

§ 1 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Universalbibliothek.

Sie umfaßt alle Bibliotheken der Humboldt-Universität und gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und Zweigbibliotheken.

(2) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, vorrangig die für Lehre, Studium und Forschung an der Humboldt-Universität erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen.

(3) Die Universitätsbibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Universität zusammen. Sie ist verpflichtet, gemeinsam mit anderen Bibliotheks- und Informationseinrichtungen des Landes Berlin an der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung mitzuwirken und an nationalen und internationalen bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen teilzunehmen.

§ 2 Leitung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek wird von einem Direktor geleitet. Er ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Personals aller Bibliothekseinrichtungen der Humboldt-Universität.

(2) Der Direktor übt die Fachaufsicht über Bibliothekseinrichtungen aus, die abweichend von § 1 nicht Bestandteil der Universitätsbibliothek sind.

(3) Der Direktor wird nach öffentlicher Ausschreibung von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität ernannt.

§ 3 Bibliothekskommission des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat entscheidet über Grundsatfragen der Literatur- und Informationsversorgung und des Bibliothekswesens der Humboldt-Universität.

(2) Er bildet eine Bibliothekskommission, die den Akademischen Senat in Sachfragen berät und Entscheidungen vorbereitet.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört der Bibliothekskommission mit beratender Stimme an und besitzt das Vorschlagsrecht. Er kann sich vertreten lassen.

§ 3 a Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die Universitätsbibliothek

In der Universitätsbibliothek (UB) wird als Selbstverwaltungsgremium ein Rat der Beschäftigten (UB-Rat) gebildet. Der UB-Rat berät den Direktor bei grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten, insbesondere bei der Entwicklungsplanung, dem Entwurf des Haushaltsplanes, der Verteilung der sächlichen Ausgaben sowie der Festlegung von Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung.

Dem UB-Rat gehören zwei Beschäftigte des höheren Dienstes, drei Beschäftigte des gehobenen Dienstes, drei Beschäftigte der sonstigen Dienste sowie die Frauenbeauftragte der UB an.

Der Leiter der Universitätsbibliothek gehört dem UB-Rat mit beratender Stimme an.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Zentrale Universitätsbibliothek

(1) Die Zentrale Universitätsbibliothek ist als Universalbibliothek vorrangig Ausleih- und Archivbibliothek der Universität. Sie koordiniert die Erwerbung, Bestandserschließung, Benutzung und Informationsvermittlung aller Bibliothekseinrichtungen der Universität.

Sie führt Nachweise über alle Bibliotheksbestände der Universität.

(2) Die Zentrale Universitätsbibliothek ist Bestandzentrum für Dissertations- und Habilitationsschriften.

§ 5 Zweigbibliotheken

(1) Die Zweigbibliotheken sind ihrem Profil nach Fachbibliotheken. Sie dienen der Literatur- und Informationsversorgung einzelner oder mehrerer

Fachbereiche bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek entscheidet im Einvernehmen mit der Senatskommission für Bibliotheksfragen über Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Zweigbibliotheken oder kleineren Bibliothekseinheiten.

Die Entscheidungsfindung erfolgt mit dem Ziel bedarfsorientierter und rationeller bibliothekarischer Arbeit sowie unter Beachtung der strukturellen und räumlichen Verhältnisse der Universität.

(3) Die Aufgaben der Zweigbibliotheken können gemäß § 1, Abs. 3 dieser Bibliotheksordnung erforderlichenfalls erweitert werden. Im Bedarfsfall können ihnen kleinere Bibliothekseinheiten zugeordnet werden.

(4) Die Zweigbibliotheken geben entbehrlich gewordene Bestandseinheiten an die Zentrale Universitätsbibliothek ab. Sie entscheidet ihrem Charakter als Archivbibliothek gemäß über deren weiteren Verbleib.

§ 6 Erwerbung, Einband- und Reparaturkosten

(1) Die Zentrale Universitätsbibliothek erwirbt gemäß dem Auftrag als wissenschaftliche Universalbibliothek. Die Zweigstellen erwerben nach dem Fachprinzip. Für alle Bibliotheken werden Erwerbungsprofile erarbeitet.

(2) Die Bibliothekskommission des Akademischen Senats entscheidet aufgrund eines Vorschlages des Bibliotheksdirektors über die Aufteilung der Anschaffungsmittel auf die Fachgebiete.

(3) Innerhalb bestätigter Anschaffungsmittel sind Erwerbungen genehmigungspflichtig, wenn

- Titel mehr als 600,- DM kosten,
- es sich um Be- oder Abbestellungen periodisch erscheinender Publikationen oder anderer Medien handelt.

(4) Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten haben das Recht, Anschaffungsvorschläge zu machen. Sie werden von der Universitätsbibliothek im Rahmen der zur Verfügung stehenden Anschaffungsmittel unter Beachtung Abs. (1), (2) und (3) realisiert.

(5) Mittel für Einband- und Reparaturkosten sind Teil der Anschaffungsmittel.

Ihre Aufteilung auf die Zentrale Universitätsbibliothek und die Zweigbibliotheken erfolgt durch den Direktor der Universitätsbibliothek.

§ 7 Erschließung

Die Bibliotheksbestände der Universität werden formal und sachlich nach einheitlichen Grundsätzen erschlossen.

§ 8 Benutzung

(1) Die Bestände aller Bibliothekseinrichtungen der Universität stehen gemäß Benutzungsordnung für Bildungs- und Forschungszwecke zur Verfügung.

Das Nähere regelt die Benutzungsordnung und die Gebühren- und Entgelteordnung für die Universitätsbibliothek.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek entscheidet im Einvernehmen mit der Senatskommission für Bibliotheksfragen über Anträge von Fachbereichen, einzelne Bestandsgruppen präsent zu halten und damit dem Leihverkehr zu entziehen.

§ 9 Informationsvermittlung

(1) Die Informationsversorgung der Universität regelt die vom Akademischen Senat erlassene Informationsordnung.

(2) Die Universitätsbibliothek richtet zur Unterstützung der Informationsversorgung der Universität Informationsversorgungsstellen (IVS) ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.